

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Verlustentschädigungen an Kassenbeamten]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

## Grundsätze

für die Bewilligung von Verlustentschädigungen an Kassenbeamte  
bei den Großherzogl. Bad. Staatseisenbahnen.

Gültig vom 1. Januar 1915 an. NBl. 30/1915 R2 (Nr. 1).

### I. Entschädigungstarif.

1. Die Entschädigung beträgt für Stationskassen, ebenso für Güter-  
Schalterkassen:

bei einem Barverkehr bis einschließlich jährlich	Entschädigungs- betrag	bei einem Barverkehr bis einschließlich jährlich	Entschädigungs- betrag
M	M	M	M
10 000 . . . . .	5	800 000 . . . . .	85
20 000 . . . . .	10	900 000 . . . . .	90
40 000 . . . . .	15	1 000 000 . . . . .	95
60 000 . . . . .	20	1 500 000 . . . . .	110
80 000 . . . . .	25	2 000 000 . . . . .	125
100 000 . . . . .	30	2 500 000 . . . . .	140
150 000 . . . . .	35	3 000 000 . . . . .	155
200 000 . . . . .	40	3 500 000 . . . . .	170
250 000 . . . . .	45	4 000 000 . . . . .	185
300 000 . . . . .	50	4 500 000 . . . . .	200
350 000 . . . . .	55	5 000 000 . . . . .	215
400 000 . . . . .	60	6 000 000 . . . . .	240
450 000 . . . . .	65	7 000 000 . . . . .	265
500 000 . . . . .	70	8 000 000 . . . . .	290
600 000 . . . . .	75	9 000 000 . . . . .	315
700 000 . . . . .	80	10 000 000 . . . . .	340

2. a) Die nach obigem Tarif sich ergebenden Entschädigungs-  
beträge werden für die Stationskassen der Stationsämter I und  
der Güterämter Mannheim, Basel und Konstanz wegen des im  
allgemeinen schwierigeren Kassendienstes, der teilweisen Verwen-  
dung von Hilfskassieren, der teilweisen Erschwerung durch zweier-  
lei Währungen und dergl. besondere Verhältnisse um ein Viertel  
erhöht. Sofern ähnliche Verhältnisse von ausreichender Bedeu-  
tung bei einzelnen anderen Güterämtern oder einzelnen Sta-  
tionsämtern II vorliegen, kann auch bei solchen ausnahmsweise  
die gleiche Erhöhung gewährt werden.

b) Für die Personenschalter sämtlicher Stationen wer-  
den die nach obigem Entschädigungstarif nach Ziffer 1 sich  
ergebenden Beträge um ein Drittel erhöht.

c) Wo nur ein Beamter den gesamten Kassendienst (Sta-  
tionskasse und Schalterkasse) versieht und die Entschädigung für  
beiderlei Kassen allein bezieht (Familienbeihilfe bleibt hier  
außer Betracht) wird der Entschädigungsbetrag der Sta-  
tionskasse, wenn er nach der Einnahme berechnet ist (vergl.  
unter II Ziffer 5) um die Hälfte ermäßigt. Ergibt jedoch die  
Berechnung nach der Barausgabe solcher Stationskassen einen  
höheren als diesen ermäßigten Betrag, so wird der höhere Betrag  
bewilligt.

3. Wo mehrere Personenschalter oder mehrere Güterschalter  
vorhanden sind, wird die Entschädigung für die einzelnen Schalter



getrennt berechnet (unbeschadet der unter (10) für die Verteilung der Entschädigungen getroffenen Bestimmung).

## II. Ausführungsbestimmungen.

4. Der Barverkehr wird von Zeit zu Zeit neu festgestellt. Der hierbei in der Regel, der Einfachheit halber, auf Grund der Feststellungen für einzelne Monate eines Jahres ermittelte Jahresverkehr der einzelnen Kassen soll solange den Entschädigungen zugrunde liegen, bis eine allgemeine Neufeststellung vorgenommen wird, was zunächst von 6 zu 6 Jahren in Aussicht genommen ist. Neufeststellung des für die Verlustentschädigungen maßgebenden Barverkehrs einzelner Kassen während dieser Zwischenzeit und damit der Verlustentschädigungen einzelner Kassen soll nur stattfinden, wenn ganz erhebliche Gründe hierfür vorliegen.

5. Für die Feststellung des den Verlustentschädigungen zugrunde zu legenden Barverkehrs gilt im allgemeinen die Einnahme. Wenn aber bei den Stationskassen die Barausgabe größer ist als die Bareinnahme, wird die Barausgabe als der für die Verlustentschädigung maßgebende Barverkehr zugrunde gelegt.

Als Barverkehr der Güterschalterkassen gilt die Bareinnahme zuzüglich der Barausgabe.

6. In welcher Weise bei den jeweiligen Feststellungen des Barverkehrs im allgemeinen zu verfahren ist, ist aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

7. Über die Verlustentschädigungen erhält die Eisenbahnhauptkasse von der Generaldirektion ständige — nur im Falle von Änderungen der Erneuerung oder Teilerneuerung unterliegende — Ausgabenanweisung, worin die Entschädigung jeder einzelnen Station, getrennt nach Stationskassen und Schalterkassen besonders festgesetzt ist.

8. Die Zahlung der Verlustentschädigung geschieht in Vierteljahrs-Teilbeträgen nachzahlbar.

9. Bei denjenigen Stationskassen, bei welchen ein Hilfskassier tätig ist, wird die Verteilung der Verlustentschädigung auf den Kassier und den Hilfskassier von der Generaldirektion festgesetzt; die Antragstellung erfolgt durch die Stationsämter unter Angabe darüber, wie der Barverkehr sich auf den Kassier und den Hilfskassier verteilt, wobei der dem letzteren zufallende Barverkehr nicht nochmals unter jenem des Kassiers enthalten sein darf.

Zur übrigen erfolgt die Verteilung der Verlustentschädigungen der Stationskassenrechner oder Hilfskassiere und der Stellvertreter nach Maßgabe der im betr. Zeitraum (abgelaufenen Vierteljahr) von den Beteiligten im Kassendienst zugebrachten Zeit. Der Tag der Kassenübergabe wird stets dem Beamten angerechnet, der die Kasse übernimmt.

10. Für die Zentralkassen (Eisenbahnhauptkasse, Betriebsfranken- und Arbeiterpensionskasse) wird die Entschädigung besonders festgesetzt.



11. Die Verlustentschädigungen der Schalterkassen werden den Stationen je in einer Summe, getrennt für Personen- und Güterschalterdienst bezeichnet.

Die Verteilung der Vierteljahrsbeträge auf die einzelnen Schalter und die bezugsberechtigten Beamten geschieht durch die Stationsvorstände und zwar in folgender Weise:

a) Sind mehrere Personenschalter oder mehrere Güterschalter vorhanden, so wird der Gesamtbetrag, der für den Personen- oder den Güterschalterdienst bewilligt ist, auf die einzelnen Schalter verteilt:

zur Hälfte nach Verhältnis des Barverkehrs,	} im abgelaufenen Vierteljahr.
zur Hälfte nach Verhältnis der Zahl der Gesamt- Beamten-Dienststunden der Schalter	

Die hiernach auf die einzelnen Schalter entfallenden Beträge verteilen sich auf die beteiligten Beamten nach Verhältnis der Dienststunden im betr. Zeitraum.

b) Ist nur je ein Personen- oder Güterschalter vorhanden, Personen- und Güterschalterdienst aber völlig getrennt, so entfällt auf die Schalterbeamten des Personendienstes die für diesen Dienst, auf die Schalterbeamten des Güterdienstes die für den Güterschalterdienst bewilligte Entschädigung. Die Verteilung auf die einzelnen Beamten geschieht nach Verhältnis der im Schalterdienst zugebrachten Zeit.

c) Ist Personen- und Güterschalter nicht getrennt, beteiligen sich die gleichen Beamten überhaupt, oder in kurzen Zeiträumen wechselnd, sowohl am Personen- wie am Güterschalterdienst, so wird die Entschädigung für Personen- und Güterschalterdienst zusammengezählt und der Gesamtbetrag auf sämtliche am Schalterdienst überhaupt beteiligte Beamte nach Maßgabe der Schalterdienststunden im abgelaufenen Zeitraum verteilt.

d) Auf den Quittungen über die Verlustentschädigungen hat jeder Beamte den von ihm bezogenen Teilbetrag zu bescheinigen. Irgend eine Prüfung über die Richtigkeit der vorgenommenen Verteilung liegt der Eisenbahnhauptkasse nicht ob. Etwaige Beschwerden gegen die von den Stationsvorständen vorgenommene Verteilung sind durch Vermittlung der vorgelegten Dienststelle unmittelbar der Generaldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

### Stellwertzulagen

Nr. 97 E. 34/1914. Nr. 2. Auf einer Anzahl Stationen sind bisher den auf Bodenwärterposten verwendeten Weichenwärttern, die Stellwertwärter regelmäßig ablösen oder bei Erkrankungen und Beurlaubungen vertreten und keine feste Stellwertzulage beziehen, Stellwertzulagen in den Lohnzetteln auf die Wirtschaftsmittel der Betriebsinspektionen verrechnet worden. An Stelle dieses Verfahrens soll künftig folgendes treten:

#### 1. Berechnung.

Die obenbezeichneten Weichenwärtter erhalten für Ablösungen, die eine volle Tagesdịchicht umfassen,  $\frac{1}{300}$  der Stellwertzulage